KANTON AARGAU

Abstimmungsvorlage

17. Juni 2007

2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Änderung vom 12. Dezember 2006

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem Grossen Rat die folgende Vorlage zur Abstimmung:

Inhaltsverzeichnis

2 Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Änderung vom 12. Dezember 2006

Erläuterung des Regierungsrats	Seite	3
Abstimmungstext	Seite	6

Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu der Vorlage finden Sie unter dem folgenden Link:

www.ag.ch/abstimmungsvorschau

2

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Änderung vom 12. Dezember 2006

Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 12. Dezember 2006 die Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht mit 81 zu 39 Stimmen gutgeheissen.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats empfehlen Ihnen die Vorlage zur Annahme.

Worum geht es?

Aufgrund einer Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts dürfen die Kantone für Einbürgerungsentscheide nur noch Gebühren erheben, die höchstens die Verfahrenskosten decken. Als Folge davon muss § 15 des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 22. Dezember 1992 angepasst werden.

Umsetzung von zwingendem neuem Bundesrecht

Da aufgrund des Bundesrechts höchstens kostendeckende Gebühren erhoben werden dürfen, besteht wenig Handlungsspielraum für die Ausgestaltung der kantonalen Gebühren. Die Gebührenhöhe darf nicht willkürlich festgesetzt werden, sondern muss verhältnismässig zur Leistung sein und darf nur die Kosten des Verfahrens decken.

Die neue Regelung im Gesetz hält den vom Bund vorgeschriebenen Grundsatz der kostendeckenden Gebühren fest und überlässt die konkrete Gebührenfestlegung dem Regierungsrat.

Einheitliche Gebührenausgestaltung

Eine Gebührenregelung, die für alle Gemeinden gilt, gewährleistet eine Gleichbehandlung der gesuchstellenden Personen. Dennoch bleibt Raum für besondere Situationen.

Die bereits vorliegenden Bestimmungen des Regierungsrats sehen für jede Amtshandlung im Zusammenhang mit den Einbürgerungen eine fixe Gebühr vor, die maximal um 100 Prozent erhöht werden kann, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert.

Reduktion oder Erlass von Gebühren

Die Gebühr kann ermässigt oder erlassen werden, wenn das Gesuch zurückgezogen oder gegenstandslos wird. Zudem können Gebühren und Auslagen bei mittellosen Personen (z. B. Kinder und Jugendliche) reduziert oder erlassen werden. Die Gemeinden können selber entscheiden, ob sie in einem konkreten Fall die Gebühren und Auslagen reduzieren oder erlassen.

Im Weiteren können die Gemeinden bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer auf die Erhebung einer Gebühr verzichten. Es geht dabei nicht um die Einbürgerung von ausländischen Personen, sondern um Schweizerinnen und Schweizer, die das Bürgerrecht ihrer Wohnsitzgemeinde beantragen.

Warum stimmen wir über die Änderung des Gesetzes ab?

In der Schlussabstimmung vom 12. Dezember 2006 hat eine deutliche Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats das Gesetz in der vorliegenden Fassung gutgeheissen. 40 Mitglieder des Grossen Rats haben jedoch verlangt, dass die vorgeschlagene Umsetzung des Bundesrechts der Volksabstimmung zu unterstellen ist (Behördenreferendum). Im Rahmen der Beratung der Gesetzesvorlage im Grossen Rat wurde insbesondere diskutiert, ob jede Gemeinde den Gebührentarif selber festlegen oder eine einheitliche kantonale Regelung gelten soll. Die klare Mehrheit des Grossen Rats war der Auffassung, dass ein einheitlicher Gebührentarif sinnvoll und angemessen ist. In der Vernehmlassung haben die Vereinigungen der Gemeindeammänner und der Gemeindeschreiber sowie mit wenigen Ausnahmen auch die einzelnen Gemeinden ebenfalls eine einheitliche kantonale Regelung unterstützt.

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Änderung vom 12. Dezember 2006

Der Grosse Rat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 22. Dezember 1992 [1)] wird wie folgt geändert:

§ 15

Gebühren und Auslagen

[1] Kanton und Gemeinden dürfen für die Behandlung von Gesuchen im Bürgerrechtswesen höchstens Gebühren erheben, welche die Verfahrenskosten decken.

[2] Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Gebührenansätze.

[3] Das Departement Volkswirtschaft und Inneres setzt die kantonalen Gebühren, der Gemeinderat die kommunalen Gebühren fest.

[4] Gebühren und Auslagen können bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden; sie sind Personen, denen das Ehrenbürgerrecht verliehen wird, zu erlassen. Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Reduktions- oder Erlassmöglichkeiten vorsehen.

[5] Personen, die Gebühren und Auslagen zu entrichten haben, können zur Leistung eines Vorschusses oder zur Begleichung einer Zwischenabrechnung verpflichtet werden.

§ 20 Abs. 2

[2] *Aufgehoben.*

SAR 121.100

[1)] AGS Bd. 14 S. 503

II.

Diese Änderung ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 12. Dezember 2006

Präsidentin des Grossen Rats
EGGER

Protokollführer
SCHMID

P.P.

POSTAUFGABE

Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde